



Rundschreiben

Datum: 30. November 2023

An: Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Referenz Aktenzeichen: 431.0-4792/7/3

Bettelei durch Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit mehreren Monaten sind einige Städte in der Schweiz mit einer zunehmenden Anzahl bettelnder Personen aus EU/EFTA-Staaten konfrontiert. Dies stellt für die Städte eine grosse Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass gewisse Kantone mit der Frage ans SEM gelangt sind, welche Schlussfolgerungen aus dem Bundesgerichtsurteil zur Bettelei vom 13. März 2023¹ gezogen werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes hinweisen:

1. In der Schweiz gilt die Bettelei nicht als Erwerbstätigkeit.² Ausserdem muss bei bettelnden Staatsangehörigen der EU/EFTA davon ausgegangen werden, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen bzw. nicht als Dienstleistungsempfänger qualifiziert werden können. Aus diesem Grund können Staatsangehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz betteln, keinen Anspruch auf Aufenthalt aus dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) ableiten.

¹ Vgl. [Urteil BGer 1C 537/2021 vom 13. März 2023](#)

² Vgl. BGE 143 IV 97 E. 1, Urteile 6B_839/2015 vom 26. August 2016 E. 3.4 und 1C_443/2017 vom 29. August 2018 E. 5.4

2. In seinem Urteil vom 13. März 2023 hatte sich das Bundesgericht unter anderem mit der Frage zu befassen, inwiefern ein partielles Bettelverbot im Kanton Basel-Stadt gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) verstossen könnte. Es kam dabei zum Schluss, dass das partielle Bettelverbot mit dem FZA vereinbar ist. Im Übrigen hielt das Bundesgericht fest, dass EU/EFTA-Staatsangehörige die freizügigkeitsrechtlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen müssen. Wenn daraus Freizügigkeitsrechte für den Aufenthaltsstatus abgeleitet werden, muss für die freizügigkeitsrechtliche Einreise ein Anwesenheitstatbestand des FZA vorliegen (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, erwerbsloser Aufenthalt oder Aufenthalt zwecks Dienstleistungsempfang). Liegt kein Anwesenheitstatbestand vor, sind die freizügigkeitsrechtlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Das nationale Recht begründet keine zusätzlichen Ansprüche für die Einreise über das Freizügigkeitsrecht hinaus. Die Voraussetzungen für den Aufenthalt von EU- und EFTA-Staatsangehörigen von bis zu drei Monaten hingegen richten sich nach nationalem Recht, namentlich dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und den dazugehörigen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE) sowie der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP). Art. 10 AIG verschafft gemäss Bundesgericht jedoch keinen direkten Anspruch auf Anwesenheit.

3. Personen, die sich weder auf das AIG noch auf das FZA berufen können, halten sich rechtswidrig in der Schweiz auf. Sie sind verpflichtet, die Schweiz zu verlassen.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen haben die Kantone folgende Möglichkeiten³:

1. Wegweisung (Art. 64 AIG)

Sollte sich herausstellen, dass EU/EFTA-Staatsangehörige in den ersten drei Monaten nach der Einreise der Bettelei nachgehen und damit keinen Anwesenheitstatbestand des FZA erfüllen, haben die Kantone die Möglichkeit, diese Personen wegzuweisen (Art. 64 AIG). Das Gleiche gilt grundsätzlich auch bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Hat die betroffene Person bereits eine Bewilligung, so ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen ihnen die Bewilligung gewährt wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt sind. So ist konkret zu prüfen, ob noch genügende finanzielle Mittel vorhanden sind, wenn die Person eine Bewilligung als nichterwerbstätige Person besitzt oder ob sie die Arbeitnehmereigenschaft noch aufweist, wenn sie eine Bewilligung zu Erwerbszwecken erhalten hat.

³ Vgl. auch [23.3778 Mo. Berthoud v. 15.06.2023 Ausländer- und Integrationsgesetz. Freizügigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber nicht für Bettlerinnen und Bettler.](#)

Sollte sich herausstellen, dass EU/EFTA-Staatsangehörige der Bettelei nachgehen und damit keinen Anwesenheitstatbestand des FZA erfüllen, so ist die Wegweisung ohne Prüfung von Art. 5 Anhang I FZA möglich⁴ (siehe für Personen mit einer Bewilligung Art. 23 der Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP). Die Einzelfallprüfung wie auch der Wegweisungsentscheid liegen in der kantonalen Kompetenz (Art. 64 AIG).

2. Einreiseverbot (Art. 67 AIG)

Auch können Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländer erlassen werden, wenn sie unter anderem nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind (Artikel 67 Abs. 1 Bst. b AIG) oder sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben (Artikel 67 Abs. 1 Bst. c AIG). Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen.

Bei einem allfälligen Einreiseverbot gegen bettelnde Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates muss Art. 5 Anhang I FZA berücksichtigt werden. Eine Einschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur zulässig, wenn eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt und diese Gefährdung ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Unter Umständen kann jedoch das frühere Verhalten an sich schon eine solche Gefährdung darstellen. Auch wiederholte Störungen der öffentlichen Ordnung (erwiesener Wiederholungsfall) lassen auf eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schliessen. Denn sie können ein Hinweis darauf sein, dass sich die Person nicht an die herrschende Ordnung anpassen will oder kann.

Geht eine Person mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit der Bettelei nach, so haben die Migrationsbehörden im Wiederholungsfall die Möglichkeit, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) Fernhaltemassnahmen zu beantragen.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben zur Bettelei und Straffälligkeit durch nicht in der Schweiz ansässige Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten vom 4. Juni 2010.⁵

⁴ Vgl. BGE 141 II 1 E. 2.2.1

⁵ Das vorliegende Rundschreiben ist auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration abrufbar: [II. Freizügigkeitsabkommen \(admin.ch\)](#)

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Regula Mader
Vizedirektorin

Kopie an:

- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden